|  |
| --- |
| **Einschreiben**Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZürichRöntgenstrasse 17Postfach8087 Zürich |

[Ort], []. April 2020

**AHV-Nr. xx
ABR.-NR. xx**

**EINSPRACHE**

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Vorname Name, Adresse, PLZ Ort **EINSPRECHERIN/ EINSPRECHER**

betreffend

**Corona-Erwerbsersatzentschädigung**

erhebe ich gegen die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom [DATUM]

**EINSPRACHE**

mit folgenden

**RECHTSBEGEHREN**

1. Die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom [DATUM] sei aufzuheben.
2. Der Antrag der Einsprecherin/des Einsprechers zum Bezug von Corona-Erwerbsersatzentschädigung vom [DATUM] sei gutzuheissen.

Zur

**Begründung**

ist Folgendes auszuführen:

### Formelles

1. Die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom [DATUM] (Beilage) wurde der Einsprecherin/dem Einsprecher am [DATUM] zugestellt. Mit Postaufgabe der vorliegenden schriftlichen Einsprache wird die Einsprachefrist von 30 Tagen ohne Weiteres gewahrt.
2. Die Einsprecherin/Der Einsprecher ist als Adressatin/Adressat der ablehnenden Verfügung vom [DATUM] zur Einreichung der vorliegenden Einsprache legitimiert.

### Materielles

1. Mit Eingabe vom [DATUM] reichte die Einsprecherin/der Einsprecher bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, einen Antrag zum Bezug von Corona-Erwerbsersatzentschädigung ein.
2. Mit Verweis auf Art. 6 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 vom 16. März 2020 wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, in der Verfügung vom [DATUM] den Antrag der Einsprecherin/des Einsprechers mit der Begründung ab, dass die Einsprecherin/der Einsprecher zwar im Medizinbereich als selbständigerwerbende Person erfasst sei. Ihre selbständige Erwerbstätigkeit falle jedoch nicht unter die in COVID-19-Verordnung 2 erfassten Betriebe, weshalb die Einsprecherin/der Einsprecher die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfülle. Dies trifft nicht zu.
3. Anspruch auf eine Corona-Erwerbsersatzentschädigung haben u.a. Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG, die aufgrund einer Massnahme nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2, insbesondere Betriebsschliessung, einen Erwerbsausfall erleiden.
4. Die Einsprecherin/Der Einsprecher ist als TCM-Therapeutin tätig. Unbestritten und zutreffend ist, dass die Einsprecherin/ der Einsprecher als TCM-Therapeutin eine selbständige Erwerbstätigkeit im Medizinbereich ausübt und damit als Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG gilt.
5. Art. 6 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2 enthält eine Aufzählung von öffentlichen Einrichtungen, die für das Publikum geschlossen werden. Gemäss den Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2 ist diese Aufzählung nicht abschliessend. Verboten sind u.a. Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. e der COVID-19-Verordnung 2). Von einer Betriebsschliessung ausgenommen sind jedoch Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie **Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht** (vgl. Art. 6 Abs. 3 Bst. m der COVID-19-Verordnung 2). Dienstleistungen von Gesundheitsfachpersonen müssen jedoch medizinisch indiziert und dringend sein (vgl. Art. 10a Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2).
6. In den Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 3 Bst. m der COVID-19-Verordnung 2 sind die **Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht** abschliessend aufgeführt. Es sind dies neben Ärzten namentlich die im Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG) geregelten Chiropraktorinnen und Chiropraktoren und deren Praxen sowie die im Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (PsyG) geregelten Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Psychologinnen und Psychologen. Daneben sind als Gesundheitsfachpersonen folgende im Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016 (GesBG) geregelten Berufe erfasst: Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Physiotherapeutin und Physiotherapeut, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme und Entbindungspfleger, Ernährungsberaterin und Ernährungsberater, Optometristin und Optometrist sowie Osteopathin und Osteopath. Entsprechend handelt es sich bei TCM-Therapeuten um keine Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht.
7. Gemäss den Erläuterungen gelten sodann nach **kantonalem Recht** etwa (dies ist von Kanton zu Kanton verschieden) zusätzlich als **Gesundheitsfachpersonen**: Akupunkteurin und Akupunkteur, Augenoptikerin und Augenoptiker, Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker, Heilpraktikerin und Heilpraktiker, Homöopathin und Homöopath, Podologin und Podologe, Therapeutin und Therapeut der traditionellen chinesischen Medizin (TCM), Logopädin und Logopäde, Medizinische Masseurin und Medizinischer Masseur EFA.
8. Hier überlässt es der Bundesrat explizit den Kantonen, die Anerkennung als Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht zu regeln. Der Status als «Gesundheitsfachperson nach kantonalem Recht» kann aber einzig aufgrund der kantonalen Anerkennung, das heisst durch eine kantonale Berufsausübungsbewilligung erlangt werden. Als Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht sind demnach all jene Personen zu verstehen, deren Tätigkeit einer **kantonalen Berufsausübungsbewilligung** bedarf. Demzufolge gelten nur TCM-Therapeuten (unabhängig davon, ob sie über ein eidgenössisches Diplom verfügen), welche in einem Kanton praktizieren, in welchem sie nach kantonalem Recht einer Berufsausübungsbewilligung bedürfen, als Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht. Hingegen fallen TCM-Therapeuten, welche in einem Kanton praktizieren, in welchen die Tätigkeit von TCM-Therapeuten nicht bewilligungspflichtig ist, nicht unter den Begriff «Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht». Für diese gilt damit die Ausnahmeregelung von Art. 6 Abs. 3 Bst. m der COVID-19-Verordnung 2 nicht, weshalb sie gestützt auf Art. 6 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2 ihre Praxis schliessen mussten.
9. Im Kanton xx ist die Tätigkeit als TCM-Therapeutin/TCM-Therapeut keiner Berufsausübungsbewilligung unterstellt. Demnach musste die Einsprecherin/ der Einsprecher ihren/seinen Betrieb gestützt auf die Massnahmen des Bundes (Art. 6 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2) schliessen. Da die Einsprecherin/ der Einsprecher damit als Selbständigerwerbende/Selbständigerwerbender die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Corona- Erwerbsersatzentschädigung erfüllt, ist die ablehnende Verfügung aufzuheben und der Antrag der Einsprecherin/des Einsprechers zum Bezug von Corona-Erwerbsersatzentschädigung gutzuheissen.
10. [Diesen Passus nur drinlassen, falls AHV-pflichtige Einkommen der einsprechenden Person mind. CHF 10'000, max. CHF 90’000]: Selbst wenn die Einsprecherin/des Einsprechers unter Art. 6 Abs. 3 Bst. m der COVID-19-Verordnung 2 fallen würde, hätte die Einsprecherin/ der Einsprecher aufgrund der vom Bundesrat am 16. April 2020 beschlossenen Ausweitung des Anspruchs auf Corona-Erwerbsersatz Anspruch auf eine Entschädigung. Eine Entschädigung erhalten neu auch die Selbständigerwerbenden, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, weil sie zwar weiterarbeiten dürfen, aber wegen den Massnahmen weniger oder keine Arbeit mehr haben. Dies würde auf die Einsprecherin zutreffen. Denn gemäss den Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2 dürfen die Dienstleistungen von Gesundheitsfachpersonen nur noch insoweit ausgeübt werden, als diese medizinisch indiziert und dringend sind (vgl. Art. 10a Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2). Damit erlaubt der Bundesrat nur noch dringende, nicht aufschiebbare Behandlungen. Sämtliche anderweitige Untersuchungen, Behandlungen und Therapien sind verboten. Aufgrund dieser behördlichen Massnahme des Bundes erleidet die Einsprecherin/ der Einsprecher seit [Datum] eine Umsatzeinbusse von 90% und mehr, da die Praxis für alle Patienten, welche kein medizinisch dringendes Anliegen aufweisen, geschlossen werden muss. Denn solche Notfallbehandlungen sind bei TCM-Therapeuten schwer denkbar. Zudem belief sich das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen der Einsprecherin/des Einsprechers im letzten Jahr auf CHF xx.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ersuche ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren, um antragsgemässe Entscheidung.

Mit freundlichen Grüssen

Vorname Nachname

Beilage: Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom [DATUM]